

Allgemeine Einkaufsbedingungen

der Kistler Instrumente AG

1. Geltungsbereich

Diese allgemeinen Einkaufsbedingungen (EKB) gelten für sämtliche Einkäufe von Kistler Instrumente AG, Eulachstrasse 22, CH-8408 Winterthur ("Kistler"), bei ihren Lieferanten.

Andere Bedingungen, namentlich Lieferbedingungen der Lieferanten sind nur gültig, wenn sie von Kistler vorgängig ausdrücklich und schriftlich anerkannt worden sind.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser EKB ungültig, nichtig oder undurchsetzbar sein, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Ungültige, nichtige oder undurchsetzbare Bestimmungen sind durch Bestimmungen zu ersetzen, die dem beabsichtigten Zweck so gut wie möglich entsprechen.

2. Vertragsabschluss

Bestellungen sind nur dann verbindlich, wenn sie von der Einkaufsabteilung von Kistler schriftlich erteilt oder bestätigt worden sind. Entsprechendes gilt auch für Ergänzungen und Änderungen von Bestellungen, sei es auf Antrag von Kistler oder des Lieferanten. Bestellungen sind vom Lieferanten schriftlich zu bestätigen.

Jede technische Änderung gegenüber früheren Lieferungen oder Angaben ist Kistler sofort schriftlich mitzuteilen. Sie berechtigt Kistler zur Änderung der Bestellung oder zum entschädigungslosen Rücktritt. Für die Auftragsausführung sind die der Bestellung beigelegten oder registrierten Zeichnungen verbindlich. Den Zeichnungen übergeordnet gilt das Dokument "Ergänzende Angaben zu Fertigungszeichnungen", siehe www.kistler.com/de/einkaufsbedingungen. Musterteile dienen lediglich zur Erläuterung.

E-Mails sind mangels anderslautender Vereinbarung der Schriftlichkeit gleichgestellt.

3. Preise und Zahlung

Wenn nichts anderes vereinbart worden ist, verstehen sich die Preise als Festpreise. Setzt der Lieferant vor der Auslieferung seine Listenpreise herab, so gelten die tieferen Preise auch für die hängige Bestellung und der vereinbarte Preis reduziert sich entsprechend. Bei Bestellungen ohne Festpreise sind Kistler vor Arbeitsbeginn die Richtpreise zur Genehmigung anzugeben.

Die Preise gemäss obenstehendem Absatz umfassen sämtliche Verpackungs-, Versicherungs-, Fracht- und Zollkosten sowie Steuern und Abgaben ohne Mehrwertsteuer. Diese Kosten sowie die Mehrwertsteuer sind in der Rechnung separat auszuweisen.

Ohne anderslautende Abmachung erfolgt die Zahlung erst nach Erhalt der Ware am Bestimmungsort und der Rechnungsstellung und zwar entweder innert 30 Tagen mit 2 % Skonto oder innert 60 Tagen netto.

4. Eigentum und Geheimhaltung

Das sachen- und immaterialgüterrechtliche Eigentum an Zeichnungen, Werkzeugen, Vorrichtungen, Lehren, Modellen und Material (gemeinsam "Material"), welche Kistler dem Lieferanten zur Ver-

fügung stellt oder welche der Lieferant für Kistler auf Rechnung von Kistler produziert oder im eigenen Namen, aber auf Rechnung von Kistler, einkauft, und alle daraus fließenden Nutzungsrechte verbleiben ausschliesslich bei Kistler. Das Material ist vom Lieferanten entsprechend zu kennzeichnen. Es ist vom Lieferanten zweckmässig zu lagern, in Stand zu halten und gegen Schäden zu versichern. Der Lieferant darf das Material nur für die Erfüllung des Vertrags verwenden; namentlich ist er nicht berechtigt, das Material für Drittaufträge zu verwenden, zu veröffentlichen oder sonst Dritten zugänglich zu machen.

Werkzeuge und Vorrichtungen, die der Lieferant für Kistler gemäss Abs. 1 dieser Ziff. 4 einkauft, muss der Lieferant für die Dauer der vereinbarten Standzeiten auf eigene Kosten instand halten sowie gegebenenfalls reparieren oder ersetzen. Allfällige Gewährleistungsansprüche gegenüber dem Verkäufer sind vom Lieferanten geltend zu machen.

Kistler ist berechtigt, das Material jederzeit zurückzufordern. In diesem Fall sowie bei Beendigung der Einkäufe durch Kistler oder bei Einstellung der Lieferungen durch den Lieferanten hat der Lieferant das Material (einschliesslich allfällige Kopien desselben) unverzüglich auf eigene Kosten an Kistler zurückzusenden und auf Wunsch von Kistler zu bestätigen, dass er dasselbe vollständig zurückgegeben hat, keine Kopien (gleichgültig ob in elektronischer oder anderer Form) des Materials mehr besitzt und das durch das Material ihm offenbarte Know-how in keiner Weise mehr verwenden wird. Der Lieferant verzichtet in allen Fällen unwiderruflich auf jegliches Retentionsrecht am Material bzw. an irgendwelchen Kopien davon.

Der Lieferant verpflichtet sich, sämtliche Informationen von Kistler, ungeachtet ob diese als vertraulich gekennzeichnet sind oder nicht, die er im Rahmen der Zusammenarbeit erhalten hat, gegenüber Dritten geheim zu halten und nur für die Zwecke der Vertragserfüllung zu verwenden. Der Lieferant darf seinen Mitarbeitern solche Informationen nur insoweit bekanntgeben, als dies für die Erfüllung dieses Vertrags notwendig ist. Der Lieferant sorgt in angemessener Weise für die Einhaltung dieser Geheimhaltungsverpflichtung durch seine Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen, Zulieferer und Unterakkordanten.

5. Erfüllungsort, Transport und Verpackung

Soweit Kistler in der Bestellung nicht einen anderen Erfüllungsort angegeben hat oder die Parteien schriftlich nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart haben, erfolgen die Lieferungen DDP Produktionsstandort von Kistler in Winterthur/Schweiz (ICC INCOTERMS 2020).

Die Vertragsprodukte sind handelsüblich oder nach Anweisungen von Kistler zu verpacken und zu transportieren.

6. Liefertermin, Lieferverzug

Der Liefertermin ist eingehalten, wenn die Lieferung bis zum Terminablauf am Bestimmungsort eintrifft. Der Lieferant gerät in Verzug, sobald er einen vereinbarten Liefertermin nicht einhält, ohne dass es einer Mahnung bedürfte. Kistler kann auf die Ansetzung einer

angemessenen Frist zur nachträglichen Erfüllung verzichten und direkt die anwendbaren gesetzlichen Ansprüche bei Verzug geltend machen. Teillieferungen bedürfen der vorgängigen Zustimmung von Kistler und sind im Lieferschein oder in der Versandanzeige deutlich als "Teillieferung" zu bezeichnen.

Sobald der Lieferant erkennen kann, dass er eine vertragskonforme Lieferung (qualitativ oder zeitlich) nicht wird ausführen können, ist er verpflichtet, Kistler unverzüglich zu informieren. Zudem ist er verpflichtet, alle zumutbaren Massnahmen zu treffen, um eine vertragskonforme Lieferung sicherzustellen. Die Parteien können schriftlich einen neuen Lieferungsstermin vereinbaren, sofern die Leistung für Kistler nicht nutzlos geworden ist. Abs. 1 dieser Ziff. 6 ist mangels gegenteiliger schriftlicher Vereinbarung anwendbar.

Für jede Woche des Verzugs hat der Lieferant eine Konventionalstrafe von 1 % des Kaufpreises, maximal aber 10 % des Kaufpreises zu bezahlen. Die Bezahlung der Konventionalstrafe entbindet nicht von der weiteren Einhaltung des Vertrags. Die Geltendmachung eines der Konventionalstrafe übersteigenden Schadenersatzes bleibt vorbehalten.

7. Gewährleistung

Der Lieferant leistet Gewähr, dass die Vertragsprodukte den vereinbarten Spezifikationen und Qualitätsvereinbarungen entsprechen, für den vorausgesetzten Gebrauch tauglich sind, dem anerkannten Stand der Technik entsprechen, frei sind von Mängeln in Konstruktion, Material und Ausführung sowie allen anwendbaren nationalen und internationalen Vorschriften und Auflagen entsprechen. Der Lieferant ist verpflichtet, auf seine Kosten die von Kistler verlangten Erklärungen und Bestätigungen über die Konformität der Vertragsprodukte mit allen anwendbaren Vorschriften (insbesondere diejenigen über die grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen) in genügender Zahl und in der von Kistler gewünschten Sprache beizubringen. Der Lieferant gewährt Kistler auf Verlangen jederzeit Einsicht in Resultate von Gefahrenanalysen und das Sicherheitskonzept betreffend die Vertragsprodukte.

Bei Werkzeugen und Vorrichtungen im Sinne von Ziff. 4 Abs. 1, die der Lieferant für Kistler auf deren Rechnung produziert hat, gelten die vereinbarten Standzeiten als zugesicherte Eigenschaften.

Der Lieferant hat dafür zu sorgen, dass bei wiederkehrenden Einkäufen gleichmässige Qualität geliefert wird. Für die Prüfung der Vertragsprodukte gilt die Vorschrift: "Erstmusterprüfung und Sicherung von Folgelieferungen", siehe www.kistler.com/de/einkaufsbedingungen. Qualitätstechnische Änderungen sind nur mit der vorgängigen schriftlichen Zustimmung von Kistler zulässig.

Der Lieferant leistet Gewähr dafür, dass mit dem bestimmungsgemässen Gebrauch der gelieferten Vertragsprodukte durch Kistler und ihre Kunden keine Schutzrechte Dritter verletzt werden.

Stellt Kistler an gelieferten Vertragsprodukten Mängel fest, so teilt sie dies dem Lieferanten mit. Der Lieferant verpflichtet sich, die mangelhaften Vertragsprodukte nach seiner Wahl nachzubessern oder auszutauschen. Der Lieferant trägt alle im Zusammenhang mit der Nachbesserung oder dem Austausch zusammenhängenden Kosten (Untersuchung, Demontage, Transport, Montage etc.). Gelingt es dem Lieferanten nicht, innert angemessener Frist den vertragskonformen Zustand herzustellen, ist Kistler berechtigt, nach eigener Wahl entweder eine Preisminderung zu verlangen oder – bei schweren Mängeln – vom entsprechenden Vertrag zurückzutreten, oder auf Kosten und Gefahr des Lieferanten die mangelhaften Ver-

tragsprodukte selber nachzubessern oder auszutauschen oder durch einen Dritten nachbessern oder austauschen zu lassen. Nachgebesserte Vertragsprodukte sind durch den Lieferanten freizugeben.

Die Garantiefrist beträgt 24 Monate ab Abnahme der Vertragsprodukte oder Endprodukte durch die Kunden von Kistler. Die Garantiefrist beträgt jedoch maximal 30 Monate ab Lieferung des Lieferanten an Kistler. Die Garantiefrist beginnt neu zu laufen bei Ersatzlieferung oder Instandstellung. Kistler ist nicht verpflichtet, die Vertragsprodukte nach Empfang zu prüfen und allfällige Mängel sofort zu rügen. Von Kistler geleistete Zahlungen gelten nicht als Verzicht auf die Gewährleistungsansprüche.

In allen Fällen kann Kistler den Ersatz des Schadens verlangen, der ihr durch die Nicht- oder Schlechterfüllung direkt oder indirekt entstanden ist. Der Lieferant haftet für seine Unterlieferanten und Unterakkordanten wie für sich selbst.

8. Präferenz und Lieferantenerklärung

Der Lieferant stellt dem Besteller die für den Export erforderlichen Ursprungszeugnisse, Lieferantenerklärungen, statistische Warennummer bzw. Präferenznachweise sowie etwaige weitere Dokumente/ Daten entsprechend den Vorgaben des Aussenhandels zur Verfügung.

9. Einhaltung von Stoffverboten

Der Lieferant sichert zu, bei seinen Lieferungen alle Anforderungen und Stoffverbote entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen, die für die Europäische Union Gültigkeit haben, einzuhalten (insbesondere: Verordnung über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen (EG Nr. 1005/2009), Verordnung über bestimmte fluorierte Treibhausgase (EG Nr. 842/2006), Verordnung zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH, EG Nr. 1907/2006) und Richtlinie über Batterien und Akkumulatoren (2006/66/EG)).

Der Lieferant sichert darüber hinaus zu, bei seinen Lieferungen die aktuellen Grenzwerte der RoHS-Richtlinie (2011/65/EU) einzuhalten. Dies gilt auch für Produkte, die nicht in den Geltungsbereich der Richtlinie fallen. Ausgenommen hiervon sind lediglich Produkte, die eindeutig nicht Bestandteile von elektronischen Produkten aus dem Kistler-Portfolio sein können, beispielsweise Büromaterial, Büromöbel, Verpackung, Betriebsmittel, etc.

10. Produkthaftung und Produkterückruf

Der Lieferant sorgt für eine ausreichende Produkthaftung-Versicherung. Auf Verlangen von Kistler hat der Lieferant das Bestehen einer solchen Versicherung schriftlich nachzuweisen.

Wird Kistler von Dritten gestützt auf die Bestimmungen des anwendbaren Produkthaftpflichtrechts belangt, weil Vertragsprodukte fehlerhaft im Sinne jener Bestimmungen sind, so stellt der Lieferant Kistler von diesen Ansprüchen frei. Kistler informiert den Lieferanten, sobald sie von solchen Ansprüchen Kenntnis erhält, um ihm zu ermöglichen, unberechtigte Ansprüche abzuwehren. Kistler kann dem Lieferanten die Prozessführung überlassen, wenn klar ist, dass nur Vertragsprodukte des Lieferanten die Ursache der Schäden sein können.

Drängt sich nach Einschätzung von Kistler wegen fehlerhafter Vertragsprodukte ein Rückruf von Produkten von Kistler auf, so orientiert Kistler den Lieferanten unverzüglich, sofern nicht Gefahr im Verzug liegt. Der Lieferant trägt die Kosten der Rückrufaktion, soweit der Rückruf wegen Fehlern der von ihm gelieferten Ver-

tragsprodukte notwendig geworden ist. Liegen mehrere Ursachen für einen Rückruf vor, so werden die Kosten anteilmässig getragen, sofern Kistler einen oder mehrere Ursachen zu verantworten hat.

Die Ansprüche von Kistler gegenüber dem Lieferanten in diesem Zusammenhang verjähren gleich wie die Ansprüche des geschädigten Dritten gegenüber Kistler (d.h. gemäss den Regeln des anwendbaren Produkthaftpflichtrechts).

11. Informationspflicht und Inspektionen

Der Lieferant ist verpflichtet, Kistler über allfällig auftretende Probleme mit den Vertragsprodukten sofort schriftlich zu informieren. Kistler sowie ihre Mitarbeiter und Berater sind nach Voranmeldung berechtigt, beim Lieferanten Inspektionen durchzuführen. Der Lieferant ist zur Mitwirkung verpflichtet. Der Lieferant wird sich nach Absprache mit Kistler an der Problembhebung finanziell und personell beteiligen. Wird Einsicht gewährt, so wahrt Kistler die Geschäftsgeheimnisse des Lieferanten.

12. Informationssicherheit

Der Lieferant ist verpflichtet, angemessene Massnahmen gemäss ISO 27001 bzw. anerkannten Industriestandards zur Informationssicherheit zu ergreifen, um jegliche Information, die er von Kistler erhält, vor unbefugtem Zugriff zu schützen und deren Missbrauch, Beeinflussung, Verlust, Änderung oder unbefugte Offenlegung zu verhindern.

Insbesondere ist der Lieferant verpflichtet,

- (i) angemessene physische Sicherheitsmassnahmen, Netzwerkkontrollen und Zugangskontrollen zu implementieren, um solche Informationen zu schützen und deren Vertraulichkeit zu gewährleisten;
- (ii) Kistler über Vorfälle, die von Kistler erhaltene Informationen betreffen, unverzüglich zu informieren und einen detaillierten Plan zur Reaktion auf den Vorfall vorzulegen, welcher die Schritte beschreibt, die zur Milderung der Auswirkungen des Vorfalls und der Verhinderung von dessen Wiederholung unternommen werden;
- (iii) einen umfassenden Business Continuity- und Disaster-Recovery-Plan für den Fall von unvorhergesehenen Ereignissen zu erlassen und diesen regelmässig zu überprüfen sowie auf seine Wirksamkeit hin zu testen.

Hat Kistler dem Lieferanten erlaubt, Dritte mit der Erbringung von Dienstleistungen zu beauftragen, hat der Lieferant diese Dritte zu verpflichten, ebenfalls die erforderlichen bzw. mit Kistler vereinbarten Sicherheitsanforderungen erfüllen.

Auf Verlangen erstattet der Lieferant Kistler schriftlich Bericht über die Einhaltung der getroffenen bzw. mit Kistler vereinbarten Informationssicherheitsanforderungen, einschliesslich aller Sicherheitsvorfälle, festgestellten Schwachstellen und getroffenen Abhilfemassnahmen, die Informationen betreffen, welche der Lieferant von Kistler erhalten hat.

Der Lieferant ist überdies verpflichtet, seine Mitarbeitenden, Auftragnehmer und Drittdienstleister regelmässig in Fragen der Informationssicherheit zu schulen und sie in neuste Sicherheitsmassnahmen und -praktiken einzuführen.

13. Vertragsauflösung

Kistler kann ihre Einkäufe jederzeit ohne Angabe von Gründen durch schriftliche Kündigung an den Lieferanten mit sofortiger Wirkung beenden und den entsprechenden Vertrag auflösen. Der Lieferant stellt die Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen sofort nach Erhalt der schriftlichen Kündigung ein. In diesem Fall zahlt Kistler dem Lieferant den Rechnungswert der Vertragsprodukte, die bis zum Zeitpunkt des Eingangs der Kündigung effektiv an Kistler geliefert wurden und übernimmt die Kosten für nachweislich für Kistler hergestellte halbfertige Vertragsprodukte zu den anteiligen Herstellkosten. Eine weitere Haftung seitens von Kistler besteht nicht.

Jede Partei ist berechtigt, ihre vertragliche Beziehung jederzeit fristlos schriftlich zu kündigen, wenn wichtige Gründe vorliegen. Als wichtiger Grund gilt jeder Umstand, der es der kündigenden Partei nach Treu und Glauben unzumutbar macht, am Vertrag festzuhalten, namentlich jede schwere oder trotz Mahnung wiederholte Vertragsverletzung durch die andere Vertragspartei sowie die Eröffnung des Konkurses oder eines Nachlassverfahrens über die andere Partei.

14. Verhaltenskodex

Der Lieferant verpflichtet sich, die im Verhaltenskodex von Kistler festgehaltenen Grundsätze einzuhalten, siehe www.kistler.com/de/einkaufsbedingungen.

15. Rechtswahl, Gerichtsstand

Anwendbar ist ausschliesslich schweizerisches Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (Wiener Kaufrecht).

Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Winterthur, Schweiz. Kistler behält sich vor, ihre Rechte auch am Sitz des Lieferanten geltend zu machen.

Wir erklären uns mit allen Punkten der obigen allgemeinen Einkaufsbedingungen einverstanden:

Ort/Datum

Unterschrift/Firmenstempel

001-028d-05.23